

Ausführungsverordnung

zum Kirchengesetz über die Übertragung der Pfarrstellen (Pfarrstellenübertragungsgesetz - PfÜG -)

Vom 23. November 1995 (ABl. S. A 227)

Änderungsübersicht

Lfd. Nr.	geänderte Paragraphen	Art der Änderung	Änderung durch	Datum	Fundstelle
1.	8	geändert	Rechtsverordnung zur Neuregelung des Archivwesens in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Art. 4)	23.02.2021	ABl. 2021 S. A 74

Das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens verordnet gemäß § 16 des Kirchengesetzes über die Übertragung der Pfarrstellen (Pfarrstellenübertragungsgesetz - PfÜG -) vom 23. November 1995 (Amtsblatt Seite A 224) folgendes:

Zu § 1 Abs. 2 des Kirchengesetzes

§ 1

(1) Sobald dem Superintendenten vom Landeskirchenamt mitgeteilt worden ist, daß eine Pfarrstelle vakant wird, hat er zu veranlassen, daß unter Verwendung eines Vordrucks¹ eine Vakanzanzeige erstellt wird. Die Ausarbeitung der Vakanzanzeige geschieht in Zusammenarbeit zwischen dem Superintendenten, dem Kirchenvorstand und Vertretern der Nachbargemeinden. Je nach Lage des Falles sind an der Ausarbeitung auch solche ephoralen Mitarbeiter zu beteiligen, deren Aufgabengebiete durch die künftige Wiederbesetzung besonders betroffen werden.

(2) Bei der Erstellung der Vakanzanzeige ist zu prüfen, ob die Stelle wieder besetzt werden muß oder ob und in welcher Weise die Kirchgemeinde auch ohne Wiederbesetzung der Stelle in ausreichender Weise kirchlich versorgt werden kann.

¹

Siehe Rechtsverordnung über die Einführung einer neuen Erledigungsanzeige vom 10. März 1994 (ABl. 1994 S. A 124).

3.1.3.1 AVO Pfarrstellenübertragungsg

(3) Die Vakanzanzeige ist vom Superintendenten und einem weiteren Vertreter derer, die an ihrer Ausarbeitung mitgewirkt haben, zu unterzeichnen und beim Landeskirchenamt einzureichen. Ihr ist die Stellungnahme des Kirchenbezirksvorstandes gemäß § 16 Absatz 6 Buchstabe a des Kirchengesetzes über die Kirchenbezirke vom 11. April 1989 (Amtsblatt Seite A 43) beizufügen.

(4) Werden Pfarrstellen in Kirchenbezirken vakant, in denen gemäß dem Kirchengesetz vom 11. April 1989 (Amtsblatt Seite A 43) ein Verwaltungsausschuß des Kirchenbezirksvorstands gebildet und dieser gemäß § 18 Absatz 2 Buchstabe b dieses Kirchengesetzes bei der Planung der Pfarrstellenbesetzung beteiligt ist, so ist beim Landeskirchenamt an Stelle der Stellungnahme des Kirchenbezirksvorstands die Stellungnahme des Verwaltungsausschusses einzureichen.

(5) Wird die Wiederbesetzung der vakanten Pfarrstelle von allen Beteiligten übereinstimmend für nicht erforderlich gehalten oder ist vom Landeskirchenamt über die Wiederbesetzung bereits zu einem früheren Zeitpunkt entschieden worden, so genügt an Stelle einer Vakanzanzeige die Mitteilung des Sachverhaltes durch den Superintendenten. Dieser Mitteilung ist der Beschluß des Kirchenvorstandes, daß diese Pfarrstelle nicht wiederbesetzt werden soll, beizufügen.

Zu § 1 Abs. 3 und 4 des Kirchengesetzes

§ 2

Pfarrern, die mit einer allgemeinkirchlichen Aufgabe beauftragt werden, wird eine Landeskirchliche Pfarrstelle übertragen.

Zu § 2 des Kirchengesetzes

§ 3

(1) Die Ausschreibung einer vakanten Pfarrstelle hat nur im Amtsblatt der Landeskirche zu erfolgen.

(2) Eine Pfarrstelle, die nicht wieder besetzt werden soll, wird nicht ausgeschrieben.

(3) Die Bewerbungsfrist beträgt in der Regel fünf Wochen.

Zu §§ 4 und 6 des Kirchengesetzes

§ 4

- (1) Von der Absicht, die Pfarrstelle zu wechseln, soll der Pfarrer seinen Superintendenten möglichst zeitig unterrichten.
- (2) Der Pfarrer hat
 - a) seinen Superintendenten von jeder Bewerbung, die er eingereicht hat, zu unterrichten,
 - b) seinen Superintendenten und seinen Kirchenvorstand zu unterrichten, sobald er von dem Kirchenvorstand der neuen Gemeinde gewählt worden ist und er die Wahl angenommen hat bzw. sobald er erfährt, daß der Kirchenvorstand der neuen Gemeinde gegen seine Entsendung keine Einwendungen erhoben hat.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Fälle des Wechsels in eine Pfarrstelle außerhalb der Landeskirche.
- (4) Der Pfarrer zur Anstellung hat nach Ablauf des Probendienstes seinem Superintendenten und dem Kirchenvorstand anzuzeigen, ob er sich um eine andere Pfarrstelle bewerben will.

§ 5

Zwischen dem Zeitpunkt der Unterrichtung des Kirchenvorstandes von dem bevorstehenden Stellenwechsel gemäß § 4 Absatz 2 b und dem Zeitpunkt des Dienstantritts in der anderen Pfarrstelle soll eine Frist von mindestens sechs Monaten liegen. Eine Verkürzung der Frist ist zulässig, wenn die Kirchenvorstände der bisherigen und der neuen Gemeinde und die zuständigen Superintendenten damit einverstanden sind; über dieses Einverständnis ist durch den für die neue Gemeinde zuständigen Superintendenten bei der Einreichung der Meldung von Dienstantritts- und Einföhrungstermin dem Landeskirchenamt Bericht zu erstatten.

§ 6

Auf Veranlassung des Superintendenten ist in Zusammenarbeit zwischen dem Kirchenvorstand einschließlich des bisherigen Stelleninhabers sowie des Hauptvertreters und sonstigen haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitern der Kirchengemeinde und Vertretern der benachbarten Kirchengemeinden ein Plan zur Überbrückung der Vakanzzeit zu erstellen und seine Verwirklichung vor-

3.1.3.1 AVO Pfarrstellenübertragungsg

zubereiten. Die Erstellung des Vakanzplanes hat zum Zeitpunkt der Unterrichtung des Kirchenvorstandes gemäß § 4 Absatz 2 b zu beginnen. Der Superintendent hat darauf zu achten, daß diese Aufgabe erfüllt wird.

§ 7

(1) Das Landeskirchenamt verordnet die Übertragung der Pfarrstelle innerhalb eines Monats von dem Tage an, wo ihm

- a) die Anzeige über das Ergebnis der Wahl gemäß § 10 des Kirchengesetzes bzw. die Erklärung des Kirchenvorstandes gemäß § 14 Absatz 1 Satz 3 des Kirchengesetzes und
- b) die Mitteilung des Superintendenten über den Dienstantritts- und den Einföhrungstermin vorliegen. Ist eine Überschreitung dieser Monatsfrist erforderlich, so erteilt das Landeskirchenamt dem Pfarrer sowie den zuständigen Superintendenten einen Zwischenbescheid. Bestehen gegen die Übertragung der Pfarrstelle Bedenken, so hat der Zwischenbescheid eine entsprechende Mitteilung zu enthalten.

(2) Der Übertragungsverordnung gemäß Absatz 1 wird die Urkunde über die Übertragung der Pfarrstelle beigefügt. Diese muß eine Angabe enthalten, ab wann die Übertragung wirksam wird.

(3) Versagt das Landeskirchenamt die Übertragung der Pfarrstelle, so teilt es dies innerhalb eines Monats nach Eingang der Wahlanzeige dem Pfarrer, seinem Kirchenvorstand, dem Kirchenvorstand, der ihn gewählt hat bzw. für dessen Gemeinde er in Aussicht genommen war, und den zuständigen Superintendenten mit. Kann die Frist von einem Monat nicht eingehalten werden, so gilt Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 entsprechend.

§ 8

Die Übertragung einer Pfarrstelle wird dem Superintendenten durch das Landeskirchenamt mit dem Auftrage angezeigt, den Pfarrer, den Kirchenvorstand und das Regionalkirchenamt davon in Kenntnis zu setzen. Entsprechend wird der für die bisherige Pfarrstelle zuständige Superintendent benachrichtigt.

§ 9

(1) Die in § 24 und § 81 des Pfarrergesetzes vorgesehene Einföhrung des Pfarrers ist in der Regel in einem öffentlichen Gottesdienst zu vollziehen, der eine

Woche zuvor abzukündigen ist und zu dem der *Kirchenamtsrat*^{*} und der Kirchenvorstand einzuladen sind.

(2) In besonderen Fällen, namentlich dann, wenn der betreffende Pfarrer bisher schon in der Kirchengemeinde als Pfarrer tätig gewesen ist, kann von einer Einführung im Gottesdienst abgesehen werden. In diesen Fällen ist eine Dienstantrittsanzeige in doppelter Ausfertigung beim Landeskirchenamt einzureichen.

Zu § 7 Abs. 4 des Kirchengesetzes

§ 10

Hat das Landeskirchenamt gemäß § 7 Absatz 4 Satz 2 oder 3 des Kirchengesetzes einen anderen Vorschlag gemacht, so läuft vom Tage des Bescheides an, der den Wahlvorschlag enthält, eine neue Wahlfrist von sechs Wochen.

Zu § 8 des Kirchengesetzes

§ 11

(1) Die Einladung zu den Gastpredigten und anderen für die Gemeinde offenen Zusammenkünften hat der Superintendent an die Vorgeschlagenen spätestens vierzehn Tage zuvor abzusenden.

(2) Von der Anberaumung der Gastpredigten bzw. der Zusammenkünfte hat der Superintendent den Kirchenvorstand umgehend unter Angabe der Namen der Bewerber und der Tage ihrer Predigten oder der Zusammenkünfte in Kenntnis zu setzen.

(3) Jede Gastpredigt oder Zusammenkunft ist am Sonntag zuvor im Gottesdienst unter Benennung des Bewerbers abzukündigen.

(4) Ob bei Schwesterkirchengemeinden oder Mutter- und Tochterkirchengemeinden die Gastpredigt nur in einer oder in mehreren Kirchen zu halten oder die Zusammenkunft nur an einem oder mehreren Orten zu veranstalten ist, unterliegt der Beschlußfassung der Kirchenvorstände.

*

Zuständig ist gemäß § 1 Absatz 1 i.V.m. § 2 Absatz 2 Regionalkirchenämtergesetz ab dem 1.1.2008 das Regionalkirchenamt.

3.1.3.1 AVO Pfarrstellenübertragungsg

(5) Im Falle der gemeinsamen Bewerbung eines Theologenehepaares um eine Pfarrstelle ist von jedem Ehegatten eine Gastpredigt oder eine Gastpredigt und eine für die Gemeinde offene Veranstaltung zu halten.

(6) Unmittelbar nach jeder Gastpredigt oder Zusammenkunft hat der Kirchenvorstand ein Gespräch mit dem betreffenden Bewerber zu führen, das von dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes oder seinem Stellvertreter geleitet wird. Besuche des Bewerbers bei den Mitgliedern des Kirchenvorstandes sind nur im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand gestattet.

Zu § 9 des Kirchengesetzes

§ 12

(1) Vor der Durchführung der Wahl soll der Vorsitzende des Kirchenvorstandes die Kirchenvorsteher über die Wahlbestimmungen, insbesondere über § 9 Absätze 2 bis 7 des Kirchengesetzes, belehren.

(2) Bei der Durchführung der Wahl ist ein Theologenehepaar wie ein Bewerber zu behandeln.

Zu § 10 des Kirchengesetzes

§ 13

(1) Bei der Weitergabe der Anzeige über die erfolgte Wahl an das Landeskirchenamt hat der Superintendent zu berichten, ob die Wahl ordnungsgemäß vollzogen worden ist und ob ihm Gründe bekannt geworden sind, aus denen die Übertragung der Pfarrstelle versagt werden müßte oder könnte. Dem Bericht sind beizufügen:

- a) die Erklärung über die Annahme der Wahl,
- b) nach Möglichkeit die Angaben der Termine des Dienstantritts und der Einführung.

(2) Diejenigen Pfarrer, die nicht gewählt worden sind, sind durch den Superintendenten vom Ausgang der Wahl umgehend zu benachrichtigen.

Zu §§ 12 und 14 des Kirchengesetzes

§ 14

- (1) Von jedem Falle, in dem eine Pfarrstelle nach § 12 Buchstabe a des Kirchengesetzes im Wege der Entsendung durch das Landeskirchenamt zu übertragen ist, macht dieses dem Superintendenten Mitteilung. Dieser hat die Mitteilung unverzüglich an den Kirchenvorstand weiterzugeben.
- (2) Bei der Weitergabe der Erklärung des Kirchenvorstandes an das Landeskirchenamt hat der Superintendent nach Möglichkeit die Angaben der Termine des Dienstantritts und der Einführung beizufügen.
- (3) Etwaige Einwendungen des Kirchenvorstandes gegen den betreffenden Pfarrer sind sorgfältig zu begründen und vom Superintendenten mit eigener Stellungnahme an das Landeskirchenamt weiterzugeben.
- (4) Auf die von dem Pfarrer zu haltende Gastpredigt oder die mit ihm stattfindende Zusammenkunft der Gemeinde finden die Bestimmungen des § 11 dieser Verordnung entsprechende Anwendung.

Zu § 15 des Kirchengesetzes

§ 15

Anträge auf Verlängerung von Fristen sind mit Begründung über die Superintendentur beim Landeskirchenamt einzureichen. Der Superintendent hat in jedem Falle dazu Stellung zu nehmen.

§ 16

Diese Ausführungsverordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.
